



Uettingen

# Gemeinde Uettingen

## Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Uettingen

---

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 20.01.2021  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 21:00 Uhr  
Ort, Raum: Aalbachtalhalle Uettingen (Gemeinderaum)

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Bauantrag: Neubau eines Balkons und einer Dachterrasse auf Fl.Nr. 661/5, Am Finkenflug 43, Uettingen
- 2 Bauantrag: Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und drei Stellplätzen auf Fl.Nr. 617/4, Am Finkenflug 8, Uettingen
- 3 Bauleitplanung; 3. Änderung des Bebauungsplans "Kirchberg" in Form der Teilaufhebung für den östlichen Planbereich
- 4 Bauvoranfrage; Errichtung eines Doppelhauses auf Fl.Nr. 608, Kirchbergstr. 15, Uettingen; hier: Einvernehmensentscheidung
- 5 Restaurierung der Orgel in der Evang.-Luth. Kirche in Uettingen; Gewährung eines Investitionskostenzuschusses
- 6 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 6.1 Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts der Gemeinde Uettingen für das Haushaltsjahr 2020
- 6.2 Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für das Haushaltsjahr 2020; hier: Bekanntgabe

- 6.3** Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2020; hier: Bekanntgabe
- 6.4** Plädoyer für mehr miteinander der politischen Ebenen; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Dezember 2020
- 6.5** Kommunale Grundstücksverkäufe; Arbeitspapier des Bayer. Landesbeauftragten für Datenschutz zur Transparenz

# Anwesenheitsliste

## Vorsitzende/r

Schüttler, Edgar

## Gemeinderäte

Bachmann, Manuel

Brehm, Ursula

Büttner, Stefan

Fleischmann, Klaus

Hellmann, Gabriele

Hoffmann, Thomas

Kampert, Anna

Krämer, Johannes

Meyer, Martin

Schätzlein, Herbert

Schmidt, Michael

Wind, Markus

## Schriftführer/-in

Boche, Ina

## ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

## Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 09.12.2020 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

<b>TOP 1      Bauantrag: Neubau eines Balkons und einer Dachterrasse auf Fl. Nr. 661/5, Am Finkenflug 43, Uettingen</b>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### **Sachverhalt:**

Mit Unterlagen vom 27.11.2020, eingegangen am 07.12.2020, wird die baurechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Finkenflug“ von Uettingen beantragt.

Geplant ist der Neubau eines Balkons und einer Dachterrasse am bestehenden Wohnhaus auf dem Grundstück Fl. Nr. 661/5, Am Finkenflug 43, im Bebauungsplanbereich „Finkenflug“ von Uettingen. Da die Planung eine Abweichung bezüglich der Abstandsflächen enthält, wird das Vorhaben im Genehmigungsverfahren behandelt.

Für das Vorhaben wird gem. Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO ein Antrag auf Abweichung hinsichtlich der Abstandsflächen gestellt. Die betroffenen Eigentümer des Nachbargrundstückes (Fl. Nr. 661/6) haben mit einer Abstandsflächenübernahmeerklärung Ihre Zustimmung zu der Baumaßnahme erklärt.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig. Die Entscheidung über die Baugenehmigung sowie über die Abweichung bezüglich der Abstandsflächen obliegt dem Landratsamt im Rahmen des Weiteren Verfahrens.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

### **Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja:</b>	<b>13</b>
<b>Nein:</b>	<b>0</b>
Persönliche Beteiligung:	-

<b>TOP 2      Bauantrag: Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und drei Stellplätzen auf Fl. Nr. 617/4, Am Finkenflug 8, Uettingen</b>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### **Sachverhalt:**

Mit Unterlagen vom 30.12.2020, eingegangen am 07.01.2021, wird die baurechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Finkenflug“ von Uettingen beantragt.

Geplant ist die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und drei Stellplätzen auf dem Baugrundstück Fl. Nr. 617/4, Am Finkenflug 8, im Bebauungsplan-bereich „Finkenflug“ von Uettingen. Da die Planung Abweichungen vom o. g. Bebauungsplan enthält, wird das Vorhaben nicht im Rahmen des Genehmigungsverfahren gem. Art. 58 BayBO, sondern als Antrag auf Baugenehmigung behandelt.

Die Abweichungen, für die entsprechende Befreiungen erforderlich sind, betreffen die Kniestockhöhe und die Breite von Dachaufbauten. Laut Planung ergibt sich ein Kniestock von 1,00 m, gemäß Bebauungsplan darf die Höhe des Kniestocks maximal 0,30 m betragen. Weiterhin ist ein Zwerchgiebel mit einer Breite von 3,14 m geplant; für Dachaufbauten sieht der Bebauungsplan allerdings eine maximale Breite von 2,50 m vor.

Aus hiesiger Sicht berühren die Abweichungen die Grundzüge der Planung nicht und scheinen insoweit vertretbar, sodass der Erteilung der entsprechenden Befreiungen aus gemeindlicher Sicht nichts entgegensteht.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig. Die Entscheidung über die Baugenehmigung und der erforderlichen Befreiungen obliegt dem Landratsamt Würzburg im Rahmen des Weiteren Verfahrens.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag einschließlich der beantragten Befreiungen das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja:</b>	<b>13</b>
<b>Nein:</b>	<b>0</b>
Persönliche Beteiligung:	-

<b>TOP 3 Bauleitplanung; 3. Änderung des Bebauungsplans "Kirchberg" in Form der Teilaufhebung für den östlichen Planbereich</b>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

#### **Sachverhalt:**

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens für das Vorhaben „Erweiterung der Zahnarztpraxis auf Fl. Nr. 1124/2, Am Windshöfner 22“ (siehe TOP 02 der Gemeinderatssitzung vom 25.09.2019) hat sich bei der Prüfung durch das Landratsamt Würzburg als Baugenehmigungsbehörde herausgestellt, dass die für das Vorhaben erforderliche Befreiung hinsichtlich der im Bebauungsplan vorgegebenen Baugrenze aus formal-baurechtlichen Gründen nicht erteilt werden kann, sodass eine Baugenehmigung auf der Basis des bestehenden Bebauungsplans nicht möglich wäre.

Die anschließende Erörterung dieses Sachverhalts mit dem Landratsamt hat zu der Überlegung geführt, ob durch eine Änderung der bestehenden baurechtlichen Rahmenbedingungen eine Genehmigungsfähigkeit des inhaltlich unproblematischen und zur Stärkung der gemeindlichen Infrastruktur wünschenswerten Vorhabens herbeigeführt werden kann.

Als aus gemeindlicher Sicht vorteilhafteste Variante stellt sich dabei die Teilaufhebung des Bebauungsplans „Kirchberg“ für den Bereich der drei östlichen Grundstücke Fl. Nr. 1124/2, 1124/3 und 1124/4 (Am Windshöfner 22, 20 und 18) dar, die im sog. beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB erfolgen könnte.

Mit dieser Teilaufhebung würde bewirkt, dass für diese drei Grundstücke nicht mehr die konkreten Festsetzungen des Bebauungsplans gelten, sondern lediglich das allgemeine Einfügungsgebot des § 34 BauGB (sog. unbeplanter Innenbereich), wonach sich Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen müssen.

Damit wäre für das Bauvorhaben auf Fl. Nr. 1124/2 keine Befreiung hinsichtlich der dann nicht mehr konkret vorgegebenen Baugrenze erforderlich und eine Genehmigung gem. § 34 BauGB möglich. Die drei Grundstücke würden dann bauplanungsrechtlich den südlich anschließenden Grundstücken an der Gemeindestraße „Am Windshöfner“ gleichgestellt, wo der frühere Bebauungsplan „Am Windshöfner“ ebenfalls vor längerer Zeit aufgehoben und damit auch dieser Bereich dem sog. unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB zugeordnet wurde.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die 3. Änderung des Bebauungsplans „Kirchberg“ in Form der Teilaufhebung für den östlichen Planbereich der Grundstücke Fl. Nr. 1124/2, 1124/3 und 1124/4 und die Durchführung des entsprechenden Bauleitplanverfahrens.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 13  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung: -

<b>TOP 4 Bauvoranfrage; Errichtung eines Doppelhauses auf Fl.Nr. 608, Kirchbergstr. 15, Uettingen; hier: Einvernehmensentscheidung</b>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### **Sachverhalt:**

Die Bauvoranfrage wurde bereits unter TOP 2 der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15.07.2020 sowie TOP 2 vom 12.08.2020 behandelt; auf die Protokolle dieser Sitzungen wird insoweit verwiesen. Damals wurde das baurechtliche Einvernehmen noch nicht erteilt, da im Hinblick auf die Erschlossenheit noch Klärungsbedarf bestand.

Die abwassertechnische Erschließung ist über die im Stichweg zur Birkenfelder Weg verlaufende Kanalleitung möglich und ist insoweit als gegeben zu beurteilen. Im Hinblick auf die straßenmäßige Erschließung hat das Landratsamt als Baugenehmigungsbehörde mit Schreiben vom 09.10.2020 mitgeteilt, dass die Zufahrt über die Stichstraße als ausreichend bewertet wird und auch diese Erschließungsvoraussetzung somit erfüllt ist. Um die Erschließungsvoraussetzung bezüglich der Wasserversorgung zu erfüllen, ist in diese Stichstraße auch eine im Birkenfelder Weg anschließende Wasserleitung zu verlegen; hierzu hat der Antragsteller mit Datum vom 08.12.2020 eine schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde Uettingen abgeschlossen, in der er zusichert, die Herstellung der Erschließungsanlagen auf eigene Kosten zu übernehmen.

Auf dieser Basis kann die Erschließung als gesichert beurteilt werden. Da, wie in den Sitzungen vom 15.07.2020 und 12.08.2020 bereits festgestellt, auch das im § 34 BauGB vorgegebene allgemeine Einfügungsgebot eingehalten ist, steht der Erteilung des baurechtlichen Einvernehmens im laufenden Bauvorverfahren von gemeindlicher Seite nichts mehr entgegen.

Sofern im Anschluss ein entsprechender positiver Bauvorbescheid des Landratsamtes ergeht, bedeutet dies einen Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung für einen späteren Bauantrag gleichen Inhalts.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dem Antrag auf Bauvorbescheid aufgrund der nun als gesichert zu bewertenden Erschließung das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 13  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung: -

<b>TOP 5</b>	<b>Restaurierung der Orgel in der Evang.-Luth. Kirche in Uettingen; Gewährung eines Investitionskostenzuschusses</b>
--------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 30.11.2020 (Eingang VGem 04.01.2021) hat die Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung mitgeteilt, dass die Evang. Kirchengemeinde Uettingen die Orgel in der St. Bartholomäus Kirche restaurieren möchte. Die Sanierungskosten sollen sich auf 58.011,60 € brutto belaufen. Ein detaillierter Finanzierungsplan ist dem o.g. Schreiben beigelegt. Nach Angaben der Gesamtkirchenverwaltung soll die Maßnahme wie folgt finanziert werden:

58.011,60 €	Gesamtkosten
<b>5.000,00 €</b>	<b>Zuschuss Gemeinde (beantragt)</b>
5.000,00 €	Zuschuss Kulturstiftung Unterfranken (beantragt)
5.000,00 €	Zuschuss Bay. Landesamt für Denkmalpflege (beantragt)
5.000,00 €	Zuschuss Stiftung Orgelklang (beantragt)
2.000,00 €	Zuschuss Bürgerstiftung Würzburg (beantragt)
5.000,00 €	Zuschuss Dekanat Würzburg (beantragt)
31.011,60 €	Eigenanteil Evang.-Luth. Kirchengemeinde Uettingen

Bei der Gewährung von Investitionskostenzuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Gemeinde, die sie nur im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit gewähren kann bzw. darf.

Richtlinien für die Gewährung von Investitionskostenzuschüssen in derartigen Fällen wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Uettingen nicht beschlossen. Sofern der Gemeinderat bereits heute der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Uettingen einen Zuschuss in Aussicht stellen möchte, wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

### **Finanzierung:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen		
<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
x	Gesamtausgaben in Höhe von	-	€
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		<u>5.000 €</u>
	davon - Sachausgaben	€	
	- Personalausgaben	€	

x im Vermögenshaushalt Haushaltsstelle: 1.3700.9880 HJ 2021  
x einmalig  laufend

x Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung  
**-werden eingeplant-**

Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20  enthalten  
 nicht enthalten

im Verwaltungshaushalt Haushaltsstelle:  
 einmalig  laufend

Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung  
 Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets  
 Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:

im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)  
 einmalig  laufend

im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle  
 im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt

### Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Uettingen beschließt, der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Uettingen für die Restaurierung der Orgel einen **Investitionskostenzuschuss i.H.v max. 5.000,00 € zu gewähren**. Der Investitionskostenzuschuss wird unmittelbar nach Vorlage des geprüften Verwendungsnachweises und nach Rechtskraft des Haushalts 2021 (oder später) zur Zahlung angewiesen.

### Abstimmungsergebnis:

Ja: 13  
Nein: 0  
Persönliche Beteiligung: -

<b>TOP 6    Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen</b>
---------------------------------------------------------

<b>TOP 6.1    Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts der Gemeinde Uettingen für das Haushaltsjahr 2020</b>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Sachverhalt:**

Der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Uettingen für das Haushaltsjahr 2020 wurde von der VGem-Verwaltung erstellt und mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Rechenschaftsbericht 2020 zur Kenntnis.

<b>TOP 6.2    Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für das Haushaltsjahr 2020; hier: Bekanntgabe</b>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.04.2019 die Wasserverbrauchsgebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2019 – 30.06.2022 (3 Jahre) festgesetzt.

Für jedes Haushaltsjahr ist eine entsprechende Nachkalkulation durchzuführen. Der sich hieraus ergebende Überschuss bzw. Defizit ist der Sonderrücklage zuzuführen bzw. zu entnehmen.

Die Nachkalkulation für das Haushaltsjahr 2020 ist in der Anlage beigefügt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

<b>TOP 6.3    Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2020; hier: Bekanntgabe</b>
------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.04.2019 die Wasserverbrauchsgebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2019 – 30.06.2022 (3 Jahre) festgesetzt.

Für jedes Haushaltsjahr ist eine entsprechende Nachkalkulation durchzuführen. Der sich hieraus ergebende Überschuss bzw. Defizit ist der Sonderrücklage zuzuführen bzw. zu entnehmen.

Die Nachkalkulation für das Haushaltsjahr 2020 ist in der Anlage beigefügt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

**TOP 6.4 Plädoyer für mehr miteinander der politischen Ebenen; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Dezember 2020**

**Sachverhalt:**

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe Dezember 2020, wurde der Artikel „Plädoyer für mehr miteinander der politischen Ebenen“ von Herrn Gerhard Dix (Bay. GT) veröffentlicht. Dieser wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

**TOP 6.5 Kommunale Grundstücksverkäufe; Arbeitspapier des Bayer. Landesbeauftragten für Datenschutz zur Transparenz**

**Sachverhalt:**

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz hat zur Wahrung der Transparenz bei Grundstücksverkäufen ein Arbeitspapier erarbeitet und mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration abgestimmt. Das IMS-Schreiben vom 16.12.2020 und das Arbeitspapier (Stand 01.10.2020) wurden mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt die Unterlagen vollinhaltlich zur Kenntnis.

Edgar Schüttler  
Vorsitzender

Ina Boche  
Schriftführer